

STADTENTWÄSSERUNG

- VI/681 -

**Bauvorhaben:** .....

.....  
(genaue Bezeichnung, Straße, Flur Nr., vom Antragsteller auszufüllen !)

Entnahme von Grundwasser und Einleiten in die städtische Kanalisation

- Misch- oder Schmutzwasserkanal (zutreffendes bitte ankreuzen !)  
 Regenwasserkanal

Zur Trockenlegung der Baugrube beim o.g. Bauvorhaben in Rosenheim wird Grundwasser entnommen und in die Kanalisation eingeleitet. Nachdem die Grundwassereinleitung in Regen-, Schmutz- oder Mischwasserkanäle gem. § 15 Abs. 2 i EWS grundsätzlich nicht zulässig ist, im vorliegenden Fall jedoch keine andere Ableitungsmöglichkeit besteht, wird

zwischen der Stadtentwässerung Rosenheim, vertreten durch Herrn  
Werner Willeitner, Werkleiter

und der .....

.....  
(Firma, Name, Adresse)

- im folgenden Text „Antragsteller“ genannt -

gem. § 7 der Städt. Entwässerungssatzung (EWS) eine **SONDERVEREINBARUNG**  
zur Einleitung von Grundwasser in die Kanalisation geschlossen.

1. Die Stadt ist mit der vorübergehenden Einleitung unter folgenden Bedingungen einverstanden:

1.1. Die Grundwassereinleitung darf nur über Sandfangcontainer erfolgen. Der Antragsteller hat in Abhängigkeit der anfallenden Menge die Größe und die Anzahl der Container so zu wählen (mind. jedoch 2 Stück), dass die Einleitung von Feststoffen wie Schlamm, Kies, Sand u. ä. in den städt. Kanal wirkungsvoll verhindert wird. Gegebenfalls kann die Anzahl der Container durch die Stadtentwässerung bestimmt werden.

Wird durch die Einleitung des Grundwassers eine zusätzliche Reinigung von städt. Kanälen erforderlich, sind der Stadtentwässerung die dafür entstehenden Kosten zu erstatten.

1.2. In den Container, von dem aus die Ableitung in den Kanal erfolgt, ist ein Messwehr in Form eines Rechteckwehres mit einer Breite von 50 cm zur Erfassung der eingeleiteten Wassermenge einzubauen.

Die Überfallhöhe über dem Messwehr ist in 1/2 cm Genauigkeit zu erfassen. Aus dieser Höhe wird mittels hydraulischer Berechnung die Abflussmenge ermittelt, wobei folgende Formel zur Anwendung kommt:

$$Q = 1,8 * b * h * \sqrt{h} \text{ (l/s)} \quad b = \text{Überfallbreite (m)} / h = \text{Überfallhöhe (cm)}$$

1.3. Alternativ kann auch ein geeichter Wasserzähler zwischengeschaltet werden, der die entnommene, sprich eingeleitete Grundwassermenge aufzeichnet. Hierzu ist im Beisein der Stadtentwässerung der Zählerstand, unmittelbar vor Inbetriebnahme und beim Abbau der Anlage, zu dokumentieren und bestätigen zu lassen.

1.4. Die Aufzeichnung der Überfallhöhe bzw. Zählerstand und Dauer der Wasserhaltung ist vom Antragsteller täglich entsprechend beiliegender Liste zu dokumentieren, fortzuschreiben u. von der Stadtentwässerung anerkennen zu lassen.

1.5. Beginn und Ende der Einleitung, ferner jede Änderung der Abflussmenge sind der Stadt, Abt. Stadtentwässerung, unverzüglich und unaufgefordert bekanntzugeben. Wenn diese Angaben nicht rechtzeitig erfolgen, kann die Stadt die Einleitungsmenge nachträglich festsetzen.

1.6. Der Betrieb der Wasserhaltung muss jederzeit für Mitarbeiter der Stadtentwässerung zugänglich sein.

Bei nicht korrekt geführter Dokumentation von Überfallhöhe und Dauer der Wasserhaltung kann die Einleitungsmenge von der Stadtentwässerung festgelegt werden !

2. Für die Benutzung der Schmutz- und Mischwasserkanalisation erhebt die Stadt eine Gebühr von 1,09 €/m<sup>3</sup> Wasser, jedoch mind. 300,- €. Die Gebühr wird nach Beendigung der Einleitung von der Stadt in Rechnung gestellt, ist vom Antragsteller zu erbringen und in einer Summe zur Zahlung fällig. Der Antragsteller unterwirft sich hinsichtlich der Zahlung der sofortigen Vollstreckung. Bei Benutzung der Regenwasserkanalisation fällt nur der Mindestbetrag von 300,- € an (Kanal Reinigungs-Pauschale) bzw. siehe Ziff. 1.1. Die Stadt ist berechtigt, auf die zu erbringende Gebühr Vorausleistungen zu fordern.

3. Die Stadt kann diese Vereinbarung schriftlich, auch mit sofortiger Wirkung, kündigen. Die Kündigung ist zulässig, wenn durch die Grundwasserabsenkung und -einleitung in die Kanalisation schädliche Wirkungen (z.B. Setzungen, Überlastung des Kanalnetzes bei Starkregen- oder Überschwemmungsereignissen) hervorgerufen werden, die nicht durch Auflagen vermieden werden können, oder wenn die Bedingungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten werden. Die Kündigung der Stadt kann zur Abwendung von konkreten Gefahren oder zur Vermeidung von konkreten Schäden vorab auch mündlich erfolgen, muss aber schriftlich bestätigt werden. Im Falle der Kündigung der Vereinbarung ist die Grundwassereinleitung unverzüglich einzustellen. Dies gilt auch für eine mündlich ausgesprochene Kündigung. Kündigungen beider Parteien sind darüber hinaus unter den Voraussetzungen des Art. 60 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) möglich.

4. Für die Grundwasserentnahme ist zusätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage ordnungsgemäßer Pläne in **3-facher** Fertigung zu beantragen.
  
5. Der Antragsteller haftet für die im Zusammenhang mit der Grundwasserabsenkung und -einleitung verursachten Schäden an den städtischen Kanälen und deren Einrichtungen sowie für sonstige, Dritten entstehenden Schäden (z.B. Setzungen, Überflutungsschäden). Der Antragsteller verpflichtet sich ferner, die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Grundwasserabsenkung und -einleitung gegen die Stadt erhoben werden..
  
6. Den Vertretern der Stadt und des Wasserwirtschaftsamtes wird jederzeit der Zutritt zum Baugrundstück und den Anlagen gewährt. An der Baustelle muss ein vom Antragsteller bevollmächtigter Vertreter anwesend sein, der gegenüber den Vertretern der Stadt und des Wasserwirtschaftsamtes verbindliche Aussagen über Ableitungsdauer, Ableitungsmenge etc. treffen kann und der die für die Bemessung der Einleitungsgebühren erforderlichen Daten schriftlich aufzuzeichnen hat (Ziff. 1.3 und 1.4.).

Darüber hinaus hat der Antragsteller einen verantwortlichen Ansprechpartner für ständige Erreichbarkeit (24 h) während des Betriebes der Wasserhaltung zu benennen (z.B. für Notfälle, Wochenende, nachts, etc.)

Der Antragsteller benennt als ständigen Vertreter: .....  
 (Name und Tel.-Nr.)  
 .....

Ort und Datum: .....

Antragsteller: .....  
 .....  
 (Firma, Adresse, Name und Unterschrift)

Stadtentwässerung:  
 .....  
 (Werner Willeitner, Werkleitung)